

SZ_GERICHTE STK 2017 63 vom 27. November 2018

SZ Gerichte, 2018-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2017_63

FR: SZ_GERICHTE STK 2017 63 du 27 novembre 2018

IT: SZ_GERICHTE STK 2017 63 del 27 novembre 2018

Regeste

Entführung (Art. 183 Ziff. 2 StGB; 2. Rechtsgang) | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

C. _____, Beschuldigter und Berufungsgegner, vertreten durch Rechtsanwalt

D. _____,

E. 2

der mehrfachen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB (...) Vom 28. Februar 2009 bis zum 14. Juni 2011 verschloss der Beschuldigte jeweils morgens um ca. 07.30 Uhr seine Wohnung an der K. _____ y in 8864 Reichenburg mit dem Schlüssel ab und fuhr zur Arbeit. Damit schloss er jeweils wissentlich und willentlich seine Ehefrau A. _____ gegen deren Willen ein. Zudem nahm er ihr jeweils morgens gegen ihren Willen den Zweitschlüssel zur Wohnung, das Telefon sowie den Computer weg, damit A. _____ mit der Aussenwelt nicht in Kontakt treten konnte. Zudem übte er psychischen Druck auf sie aus, sodass sie nicht aus dem Fenster lärmte. Der Beschuldigte öffnete die Wohnungstüre jeweils erst wieder, als er um ca. 17:30 Uhr von der Arbeit nach Hause kam.

E. 3

Die Freiheitsstrafe sei zu vollziehen.

Kantonsgericht Schwyz 4

E. 4

Die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sei dem Beschuldigten auf die Strafe anzurechnen.

E. 5

Die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen seien dem Beschuldigten auszuhändigen.

E. 6

Die mit Beschlagnahmefehl der kantonalen Staatsanwaltschaft vom 29. März 2013 beschlagnahmten Gegenstände (Notizblock „Alzheimer“; Quittung von BP Tankstelle in Polen; 22 CD-R; Notizzettel [arabisch], PrePaid YALLO Nummernhalter; versch. Visitenkarten, Notizen, Fluggepäckbelege etc.; 1 Brief, 1CD-R, 1 Notizzettel Tel.-Nr.; 1 Wasserglas; angebrochener Streifen Tramal retard 100 mg; 2 Bundesordner Bankunterlagen; Swisscom Abrechnung; 1 „Studentenbuch“, 1 Bankkarte [Dresdner Bank],

1 Krankenkas- senkarte, versch. Visitenkarten; PrePaid YALLO Nummernhalter; 2 Teekrüge mit Teerückständen; 1 Teekrug mit Teebeutel; 1 Was- serglas, 1 Teeglas, 1 weisses Glas; 1 Wasserglas; 1 Wasserglas; 1 leere Verpackung „Cedax“ inkl. Leere Ampullen; 1 Plastikschach- tel mit versch. Medikamenten, siehe act. 5.2.06 bezüglich Auflis- tung der Medikamente; 1 Möbel-Verkauf Flyer, 1 Krankenkassen- zettel; 1 Notizzettel mit Telefonnummern), lagernd bei der Kan-

Kantonsgericht Schwyz 6 tonspolizei Schwyz unter der Lager-Nr. xx, werden dem Beschul- digten durch die Kantonspolizei Schwyz herausgegeben.

E. 7

[Aufhebung Verfügung Zwangsmassnahmengericht vom 8. No- vember 2013].

E. 8

[Aufhebung Verfügung Zwangsmassnahmengericht vom 15. Janu- ar 2014; Herausgabe Pass und Identitätskarte].

E. 9

Die anlässlich der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 8. November 2013 vom Beschuldigten geleistete Sicherheits- leistung im Betrag von total Fr. 15'000.00 (Eigenleistung des Be- schuldigten Fr. 5'000.00, Leistung von G. _____ Fr. 10'000.00) wird freigegeben. Von der freigegebenen Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 15'000.00 werden Fr. 5'000.00 beschlagnahmt und zur Deckung der Geldstrafe, der Verfahrenskosten und der Ent- schädigung der Privatklägerin verwendet. Ein allfälliger Über- schuss wird dem Beschuldigten durch das Amt für Justizvollzug zurückbezahlt. Der von G. _____ geleistete Betrag der freige- gebenen Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 10'000.00 wird diesem durch das Amt für Justizvollzug zurückbezahlt.

E. 10

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 11'885.70 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 9'506.80 den Kosten der amtlichen Verteidigung 22'298.55 den Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung 10'270.25 Total Fr. 53'961.30 werden C. _____ zu ¼ auferlegt und im Übrigen auf die Staats- kasse genommen. Bezüglich der Kosten für die amtliche Verteidi- gung und die unentgeltliche Verbeiständung bleiben Ziff. 12 und 13 vorbehalten.

E. 11

Entschädigung: C. _____ hat A. _____ für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren mit pauschal Fr. 600.00 zu entschä- digen (Art. 433 Abs. 1 StPO). b) Die A. _____ zugesprochene Prozessentschädigung fällt im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Ziff. 13 nachfolgend an den Staat (Art. 138 Abs. 2 StPO). c) Rechnung und Inkasso der Prozessentschädigung an C. _____ erfolgen durch das Amt für Justizvollzug nach Eintritt der Rechtskraft.

Kantonsgericht Schwyz 7

E. 12

Amtliche Verteidigung a) Der amtliche Verteidiger RA I. _____ wird aus der Staatskasse mit Fr. 22'298.55 (inkl. Auslagen und MWST; Fr. 180.00 Stundenansatz) entschädigt. b) Der C. _____ für die amtliche Verteidigung auferlegte Kostenanteil von

Fr. 5'574.65 (1/4 von Fr. 22'298.55) wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von C._____ einstweilen auf die Staatskasse genommen. c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von C._____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO beschränkt auf 1/4 des Honorars.

E. 13

Unentgeltliche Rechtspflege a) Es wird vorgemerkt, dass A._____ mit Verfügung vom

E. 15

Juli 2011 der kantonalen Staatsanwaltschaft mit Wirkung ab dem 13. Juli 2011 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 136 StPO gewährt worden ist. b) Die unentgeltliche Rechtsbeiständin RA B._____ wird aus der Staatskasse mit Fr. 10'270.25 entschädigt (in- kl. Auslagen und MWST; Fr. 180.00 Stundenansatz). c) Die anteilmässig C._____ auferlegten Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung abzüglich der zuzusprechen- den Prozessentschädigung im Restbetrag von Fr. 1'967.55 werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von C._____ einstweilen auf die Staatskasse genommen (Art. 426 Abs. 4 StPO). d) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A._____ gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. 14.-15. [Zustellung und Rechtsmittel]. Gegen dieses Urteil meldeten der Beschuldigte und die Privatklägerin fristge- recht beim kantonalen Strafgericht Berufung an und erklärten nach Erhalt des begründeten Urteils innert Frist Berufung beim Kantonsgericht. Die Verteidigung focht des vorinstanzliche Urteil wie folgt an (STK 2014 32, KG-act 3): - Schuldpunkt (Dispositiv-Ziffer 1) betreffend Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Anlageziffer 2) sowie Wi-

Kantonsgericht Schwyz 8 derhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG (Anlageziffer 3). - Strafzumessung und Strafvollzug (Dispositiv-Ziffern 3 und 4): Ent- sprechend den beantragten Freisprüchen entfällt eine strafrechtli- che Sanktion. - Zivilpunkt (Dispositiv-Ziffer 5a): Entsprechend den beantragten Freisprüchen schuldet der Beschuldigte der Privatklägerin keine Genugtuung. - Sicherheitsleistung (Dispositiv-Ziffer 9): Entsprechend den bean- tragten Freisprüchen ist dem Beschuldigten die Sicherheitsleistung von CHF 5'000.00 zurückzuzahlen. - Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 10, 11, 12, 13): Entsprechend den beantragten Freisprüchen sind die Kosten des Verfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtspflege, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Privatklägerin stellte folgende Anträge (STK 2014 33 KG-act. 3): 1. In Gutheissung der Berufung sei das angefochtene Urteil wie folgt aufzuheben und abzuändern: a) Es sei C._____ schuldig zu sprechen der Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB i.V.m. Art. 184 Abs. 3 StGB. b) Es sei C._____ der mehrfachen Freiheitsberaubung, begangen vom 28.2.2009 bis 14.6.2011, im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Die Schuldsprüche seien zu belassen. 3. Es sei C._____ zu verpflichten, der Straf- und Privatklägerin Fr. 32'019.00 Schadenersatz inkl. Zins seit 29.3.2012 zu bezahlen. 4. Eventualiter sei festzustellen, dass C._____ gegenüber A._____ aus der Entführung dem Grundsatz nach schadener- satzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches sei A._____ auf den Weg des Zivil- prozesses zu verweisen.

Kantonsgericht Schwyz 9 5. Es sei C._____ zu verpflichten, A._____ Fr. 50'000.00 zu- züglich Zins zu 5 % seit 1.9.2010 auf Fr. 25'000.00 und 5 % Zins seit 29.3.2012 auf Fr.

25'000.00 als Genugtuung zu bezahlen. 6. Die beschlagnahmten Gegenstände seien bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht herauszugeben. 7. Es sei der Straf- und Privatklägerin die unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung durch RA B. _____ zu gewähren. 8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von C. _____ bzw. des Staates. Im Rahmen der Berufungsverhandlung vom 23. August 2016 vor Schranken des Kantonsgerichts zog die Privatklägerin ihre Berufung hinsichtlich der Beschlagnahme zurück und hielt im Übrigen an ihren in der Berufungserklärung gestellten Anträgen fest. Die Verteidigung hielt ihre Anträge gemäss der Berufungserklärung aufrecht. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Berufungsantwort, den Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen und wiederholte ihre vor Vorinstanz gestellten Anträge (vgl. BVP). Mit Urteil vom 23. August 2016 erkannte das Kantonsgericht Folgendes: 1. Die Berufungen des Beschuldigten und der Privatklägerin werden abgewiesen und das Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 13. Februar 2014 wird, soweit angefochten, bestätigt. 2. Es wird betreffend Dispositivziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils Vormerk genommen, dass das Amt für Justizvollzug mit Verfügung vom 31. Oktober 2014 bereits angewiesen wurde, die von G. _____ geleistete Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 10'000.00 an diesen zurückzuerstatten. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.00, den Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr. 3'438.70 und den Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung von Fr. 4'616.65, betragen Fr. 13'055.35. 4. a) Die Gerichtsgebühr wird zu 4/8 (Fr. 2'500.00) dem Beschuldigten und zu 3/8 (Fr. 1'875.00) der Privatklägerin auferlegt. Die restliche Gerichtsgebühr (1/8 bzw. Fr. 625.00) geht zu Lasten der Staatskasse.

Kantonsgericht Schwyz 10 b) Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerin (Ziff. 7.c) werden dem Beschuldigten zu 4/8 (Fr. 2'308.30) auferlegt, wobei sie einstweilen auf die Gerichtskasse genommen werden. Der Beschuldigte hat diese Kosten zu bezahlen, sobald er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO analog). 5. Im Zivilpunkt werden keine Entschädigungen gesprochen. 6. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt I. _____ (bis 11. August 2016) wird aus der Staatskasse mit Fr. 3'438.70 (inkl. Auslagen und 8 % MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von Fr. 1'719.35 (= 4/8 von Fr. 3'438.70). 7. a) Das Gesuch der Privatklägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen. b) Der Anteil der Privatklägerin an der Gerichtsgebühr von Fr. 1'875.00 wird einstweilen auf die Staatskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO analog). c) Die unentgeltliche Rechtsbeiständin Rechtsanwältin B. _____ wird für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse mit Fr. 4'616.65 (inkl. Auslagen und 8 % MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin im Umfang von Fr. 1'731.30 (= 3/8 von Fr. 4'616.65; Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 8.-9. [Rechtsmittel und Zufertigung]. B. Gegen das am 27. September 2017 begründete Urteil des Kantonsgerichts erhob die Privatklägerin am 28. Oktober 2016 Beschwerde beim Bundesgericht mit folgenden Anträgen: 1. Es seien Ziff. 1 des Urteils des Kantonsgerichts Schwyz vom 23. August 2016 (STK 214 32 und 33) in Bezug auf die Abweisung der Berufung der Beschwerdeführerin, Ziff. 41, 5 und 7b aufzuheben. 2. Es sei die Berufung der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Kindsentführung inkl. entsprechender Pflicht zur Leistung von Ge-

Kantonsgericht Schwyz 11 nughtung und Schadenersatz in der Höhe von gesamthaft Fr. 57'019.00 zu Gunsten der Beschwerdeführerin gutzuheissen, d.h. es sei der Beschwerdegegner wegen Kindsentführung schul- dig zu sprechen und es sei der Beschwerdegegner Nr. 1 ange- messen zu bestrafen und es seien die Kosten- und Entschädi- gungsfolgen dementsprechend bezüglich Verfahren vor 1. und 2. Instanz neu zu Lasten der Beschwerdegegner festzulegen. Eventualiter sei die Berufung der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Kindsentführung inkl. Entsprechender Pflicht zur Leistung von Genughtung und Schadenersatz in der Höhe von gesamthaft Fr. 57'019.00 zu Gunsten der Beschwerdeführerin gutzuheissen, d.h. es sei der Beschwerdegegner wegen Kindsentführung schul- dig zu sprechen und es sei die Sache zur Neuentscheidung in- kl. Kostenverlegung bezüglich 1. und 2. Instanz zu Lasten der Be- schwerdegegner an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. [Unentgeltliche Rechtspflege]. Das Bundesgericht erkannte mit Urteil 6B_1235/2016 vom 16. Oktober 2017 wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.